

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 4. Februar 2021

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn S.

gegen

- a) das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 8. Oktober 2018
- 16 OWi 74 Js 25355/18-,
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 16. April 2019
- 4 Rb 23 Ss 44/19

Aktenzeichen: 1 VB 41/19

Maßgebliche Normen: § 15 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 1 VerfGHG

Schlagwörter: unzulässige Verfassungsbeschwerde; Substantiierung; Anforderungen an die Begründung; Auseinandersetzung mit der angegriffenen gerichtlichen Entscheidung; Rechtswegerschöpfung

Stichwort:

unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsentscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Geschwindigkeitsverstoßes, die den Substantiierungsanforderungen nicht genügt und das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung nicht erfüllt